



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

und der

Bundesagentur für Arbeit

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung

für Arbeitsuchende

im Jahr 2017

(SGB II-ZielVbg 2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	3
II. Rahmenbedingungen.....	5
III. Vereinbarungen	6
1. Abschnitt: Grundlagen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit	6
§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte	6
2. Abschnitt: Ziele.....	7
§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele.....	7
§ 4 Operative Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit.....	8
3. Abschnitt: Zielnachhaltung	9
§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen.....	9
§ 6 Zielnachhaltung durch die Jobcenter	10
§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit.....	10
§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	10

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2017 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind zentrale Anliegen des SGB II. Diese Zielvereinbarung ist - wie schon in den Vorjahren - deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern und Langzeitleistungsbezug zu vermeiden bzw. sein Ausmaß zu verringern. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe durchgängig zu berücksichtigen.

Dabei setzt die Überwindung von Hilfebedürftigkeit im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher weiterhin in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterstützung der Integration durch die Leistungsträger und die Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen auch im Jahr 2017 unter Beachtung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Insbesondere Teilqualifizierungsmaßnahmen könnten hier verstärkt zum Einsatz kommen, um das Qualifikationsniveau von Geringqualifizierten zu heben und mittelfristig eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit messen nach wie vor auch der Vermeidung und Überwindung von Langzeitleistungsbezug eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend der politischen Zielsetzung der Bundesregierung bleibt dies Schwerpunkt der Zielsteuerung. Besonderes Augenmerk soll dabei weiterhin auf die Verbesserung der Betreuungsintensität insgesamt und in Übergangsphasen sowie auf die gebündelte Erbringung der Unterstützungsleistungen aller Akteure in Netzwerken gelegt werden.

Viele Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II sind gesundheitlich beeinträchtigt. Besonders psychische Erkrankungen nehmen dabei immer mehr zu. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation gewinnen daher an Bedeutung und können maßgeblich dazu beitragen, dass Beschäftigungsfähigkeit gefördert bzw. wiederhergestellt wird. Gesundheitliche Einschränkungen bei arbeitslosen Menschen sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit die notwendige Unterstützung bei der Integration erfolgen kann und Langzeitarbeitslosigkeit vermieden wird. Das gilt insbesondere auch für den rechtzeitigen Zugang von behinderten oder von Behinderung bedrohten arbeitslosen Menschen zur Rehabilitation.

Die abschlussorientierte Qualifizierung junger Erwachsener bleibt ein wichtiger Handlungsansatz in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Erfahrungen mit den Jugendberufsagenturen zeigen, dass für erfolgreiche Übergänge in Bildung und Ausbildung sowie in Beschäftigung eine intensive Begleitung der jungen Menschen sowie das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Rechtskreise und Institutionen entscheidend sind. Diese Ansätze sollten daher verstärkt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Ebenso bleibt es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln, denn die Integration in das Erwerbsleben ist nach der UN-Behindertenrechtskonvention eine der vordringlichsten Zielsetzungen der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die berufliche Integration Alleinerziehender verfolgen die Träger der Grundsicherung weiterhin mit hohem Engagement. Zudem fördern sie verstärkt auch Frauen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Damit soll auch der zunehmenden Gefahr von generationenübergreifendem Leistungsbezug begegnet werden. Die verfügbaren Ressourcen sollen insbesondere mobilisiert werden, um die Teilhabechancen von Bedarfsgemeinschaften mit schwieriger Ausgangslage zu verbessern.

Die Kontakte und deren Frequenz mit den Leistungsberechtigten sollen weiter mit dem Ziel intensiviert werden, die Qualität der operativen Umsetzung des SGB II in den Jobcentern zu verbessern. Deshalb wird auch in Zukunft ergänzend zu den Steuerungszielen die Qualität der Prozesse nachgehalten. Neben der Ermittlung der subjektiven Zufriedenheit mit den Dienstleistungen über Kundenbefragungen sollen die Prozesse mit Blick auf das oben genannte Ziel überprüft und weiterentwickelt werden.

Die Zuwanderung stellt die Grundsicherung für Arbeitsuchende vor große Herausforderungen. Beide Partner sehen in der beruflichen Integration dieser Personengruppe einen gewichtigen Handlungsschwerpunkt, der hohe Anstrengungen der Träger für eine erfolgreiche

Leistungserbringung erfordert. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Stellen und eine intensive Begleitung der zugewanderten Menschen Erfolge befördern und beschleunigen.

II. Rahmenbedingungen

Die Jobcenter arbeiten grundsätzlich unter vergleichbaren Rahmenbedingungen. Hierzu gehört die abgestimmte Erbringung aller Eingliederungsleistungen aus einer Hand durch enge Verknüpfung kommunaler und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Ziele in der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellen sich für das Jahr 2017 weiterhin solide dar. Die deutsche Wirtschaft wächst weiter und befindet sich trotz der gedämpften weltwirtschaftlichen Perspektiven auf einem guten Weg. Die Bundesregierung geht von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 1,4 % im Jahr 2017 aus. Die Prognosen des IAB sind nahezu identisch (erwarteter Anstieg 2017: 1,3 %).

Der Arbeitsmarkt ist insgesamt in einer guten Situation und die positiven Trends setzen sich fort. Das IAB sieht die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt auch für die Phase der Integration von zugewanderten Flüchtlingen grundsätzlich positiv. Es prognostiziert für 2017 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 480.000 Personen.

Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion von 44 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2017 aus (Anstieg um 420.000 Erwerbstätige) und erwartet auch für das Jahr 2018 einen weiteren Anstieg auf dann 44,3 Mio. Personen.

Da sich die Zuwanderung 2016 deutlich verringert hat, wird trotz der besonderen Situation infolge der hohen Zuwanderung im Jahr 2015 und Anfang 2016 perspektivisch mit einem leichten Sinken der Arbeitslosigkeit gerechnet. Für 2017 erwartet die Bundesregierung ein Absinken um 30.000 Personen auf 2,66 Mio. Arbeitslose und eine weitere Verringerung um 30.000 Personen im Jahr 2018.

Angesichts der guten konjunkturellen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt stehen die Chancen gut, die strukturelle Arbeitslosigkeit abzubauen und vielen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit schwierigen Ausgangsbedingungen neue Chancen zu eröffnen. Mit eigenen Programmen will die Bundesregierung hierzu auch 2017 beitragen.

III. Vereinbarungen

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden, sowie
2. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen ab. Sie stellt damit sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte sowie die operativen Schwerpunkte in § 4 unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte

(1) Für die Bundesagentur für Arbeit sind im Jahr 2017 bislang folgende Mittel (einschließlich der Mittel aus Ausgaberesten und ohne Mittel, die nach § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 5 EingIMV 2017 verteilt werden) vorgesehen:

1. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 2,96 Mrd. Euro (ohne Mittel zur Ausfinanzierung der Leistungen nach § 16e SGB II a.F.) und
2. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 3,56 Mrd. Euro (davon 143 Mio. Euro für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben der BA nach Verrechnung der Einnahmen der BA).

Die nach § 1 Absatz 4 EinglMV 2017 zu verteilenden Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die nach § 2 Absatz 5 EinglMV 2017 zu verteilenden Mittel für Verwaltungskosten für die Bundesagentur für Arbeit werden im zweiten Quartal des Jahres 2017 zugeteilt und erhöhen die in den Nummern 1 und 2 genannten Beträge entsprechend.

(2) Nach den Eckwerten der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Herbst 2016 wird sich im Jahr 2017 das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 1,4 % erhöhen und der Arbeitslosenbestand im Jahresdurchschnitt rd. 2,66 Mio. betragen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rahmendaten werden bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

2. Abschnitt: Ziele

§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Stärker als bisher soll im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet werden. Hierzu werden die Nachhaltigkeit der Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird ein besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Diese ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Eine Integration in Erwerbstätigkeit

liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um nicht mehr als 1,8 % sinkt. Für die Integrationsquote ohne die Berücksichtigung von Flüchtlingszahlen planen die gemeinsamen Einrichtungen einen Anstieg um 1,7 %.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Rehabilitative Bedarfe sollen verstärkt erkannt und gedeckt werden. Damit wird zugleich ein Beitrag zu den generellen Zielen des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für arbeitsmarktfremde Leistungsberechtigte zu verbessern.

Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis mindestens um 0,9 % sinkt.

§ 4 Operative Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse mit dem Ziel wahr, sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele beachten.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse darauf hin, dass

1. langzeitarbeitslose Leistungsbeziehende durch den Einsatz aller individuell geeigneten Leistungen in enger Zusammenarbeit sowohl mit den kommunalen Trägern als auch weiteren Institutionen und Netzwerkpartnern intensiv beraten, wirksam gefördert, qualifiziert und verstärkt integriert werden,

2. Leistungsbeziehende unter 25 Jahren koordiniert betreut und in den schwierigen Phasen gegen Ende der Schulzeit sowie an den Schwellen zu Ausbildung und Beschäftigung intensiv begleitet werden, damit Übergänge gelingen und der Leistungsbezug mittelfristig beendet werden kann,
3. die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt als Querschnittsaufgabe durchgängig verfolgt und in diesem Zusammenhang im Regelgeschäft die Integrationsquote der Frauen, insbesondere auch der Alleinerziehenden sowie in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, gesteigert wird,
4. der Bedarf von Leistungsbeziehenden an gesundheitsfördernden, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen erkannt und gedeckt wird, damit Langzeitleistungsbezug aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, drohender Behinderung oder bereits vorliegender Behinderung möglichst vermieden wird, und die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt, sie fachkundig beraten und vermittelt werden sowie
5. Flüchtlinge und Zugewanderte zeitnah die Unterstützung erhalten, die für eine rasche Integration in Beschäftigung erforderlich ist. Zu diesem Zweck sollen Potenziale zur Optimierung der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene unter Einbeziehung der lokalen Netzwerke identifiziert und genutzt werden sowie insbesondere ein gutes Übergabemanagement beim Wechsel in die Leistungsberechtigung nach dem SGB II sichergestellt werden. Es gilt, vorhandene praktische Kompetenzen der Zugewanderten zu heben und Phasen mit längerer Inaktivität möglichst zu vermeiden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur für Arbeit, kommunalen Trägern und Ländern sowie dem BAMF und mit örtlich am Integrationsprozess beteiligten Akteuren.

3. Abschnitt: Zielnachhaltung

§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen. Insbesondere die aus den Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl resultierende Unsicherheit in der Zielplanung wird bei der Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Zielnachhaltung angemessen berücksichtigt.

§ 6 Zielnachhaltung durch die Jobcenter

Die Jobcenter überwachen die Erreichung der vereinbarten Ziele. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung mit der Geschäftsführung des Jobcenters regelmäßig erörtern und sofern notwendig Steuerungsmaßnahmen vereinbaren.

§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von unterjährigen Zielerreichungsdialogen durch einen Bericht über die Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Der Bericht beinhaltet auch Aussagen zur geschlechtsdifferenzierten Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Für den ersten Zielerreichungsdialog im Jahr 2017 übermittelt die Bundesagentur für Arbeit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung für das Jahr 2016. Die Berichte werden zur Vorbereitung der Zielerreichungsdialoge spätestens sechs Arbeitstage vor dem Gespräch übersendet.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge auch über

- die Entwicklung der Kennzahlen zur Prozessqualität,
- den Stand der Kundenzufriedenheit,
- die Umsetzung der Vorstandsziele,
- den Einsatz der Finanzmittel,
- die Wirksamkeit der Maßnahmen,
- weitere Schwerpunktthemen zur Zielerreichung, zur Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern und Qualitätssicherung sowie
- die Umsetzung und Wirkung des Maßnahmenpakets zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit, insbesondere mit Blick auf Bedarfsgemeinschaften mit Kindern.

§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Im Falle von Zielabweichungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ggf. vorzunehmende Entscheidungen über Steuerungsmaßnahmen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Berlin, den 09.03.2017



Für die Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den 14.03.17



Für das Bundesministerium für
Arbeit und Soziales